

**Erläuternder Bericht des Vorstands des E.ON AG, Düsseldorf,
zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches**

Der Vorstand hat sich mit den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht zum Stand 31.12.2006 befasst und gibt folgende Erläuterungen dazu:

Die Angaben im Lagebericht zum Grundkapital, zu den Aktien und zu den Organen der Gesellschaft sind zutreffend.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden nach der Satzung der Gesellschaft mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Die Satzung der Gesellschaft hat damit von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine andere Kapitalmehrheit für eine Satzungsänderung als das Gesetz zu bestimmen. Zutreffend ist dargestellt, dass der Aufsichtsrat aufgrund Satzung ermächtigt ist, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

Die Befugnisse des Vorstands, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben sind inhaltlich richtig dargestellt; auf die von der Hauptversammlung beschlossene Ermächtigung wird im Konzernlagebericht zutreffend verwiesen. Die Gesellschaft und von ihr abhängige Unternehmen verfügen über insgesamt 32.402.731 eigene Aktien (Stand 31.12.2006).

Zutreffend ist ferner die Ermächtigung des Vorstands bis zum 27. April 2010 zur Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 540.000.000 € durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen dargestellt; hier wird zutreffend auf die in der Satzung geregelte Ermächtigung verwiesen.

Die Ermächtigung des Vorstandes, bis zum 30. April 2008 einmalig oder mehrmals Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft mit einer Laufzeit von höchstens 20 Jahren und einem Gesamtnennbetrag von bis zu 5.000.000.000 € auszugeben, ist ebenfalls mit korrektem Verweis auf die von der Hauptversammlung beschlossene Ermächtigung dargestellt.

Die Angaben zum bedingten Kapital sind zutreffend.

Angaben zu wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, hat die Gesellschaft angemessen und zutreffend gemacht; sachgerecht war hier die Erwähnung behördlicher Entscheidungen.

Der Inhalt der Entscheidung des spanischen Ministeriums für Industrie, Tourismus und Handel vom 3. November 2006 über die von der E.ON Zwölfte Verwaltungs GmbH eingereichte Beschwerde gegen den Beschluss der nationalen Energiekommission (CNE) vom 27. Juli 2006 zur Übernahme von Aktien der Endesa wurde zutreffend dargestellt.

Der Hinweis, dass die bestehenden Kredit- und Avallinien entsprechend der marktüblichen Praxis in vergleichbaren Verträgen Change of Control-Klauseln enthalten, die ein Kündigungsrecht des Kreditgebers vorsehen, ist zutreffend.

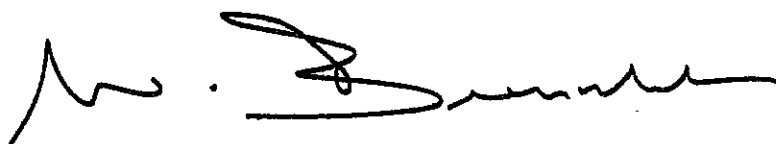
Der Inhalt der Ministererlaubnis des deutschen Bundesministers für Wirtschaft und Technologie vom 05.07./18.09.2002 zu den Zusammenschlussvorhaben E.ON/Gelsenberg und E.ON/Bergemann ist zutreffend dargestellt.

Im Fall des vorzeitigen Verlusts der Vorstandsposition aufgrund eines Kontrollwechsels (Change in Control-Ereignis) haben die Mitglieder des Vorstands einen dienstvertraglichen Anspruch auf Zahlung von Abgeltungs- und Abfindungsleistungen.

Der Vorstand hat den gemachten Angaben keine Ergänzungen hinzuzufügen.

Düsseldorf, im April 2007

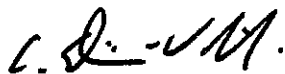
E.ON AG
Der Vorstand



Dr. Bernotat



Dr. Bergmann



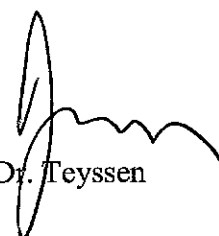
Dänzer-Vanotti



Feldmann



Dr. Schenck



Dr. Teysen